

**Anstaltssatzung**  
für die  
**Kommunalanstalt für Wohnraum im Landkreis Karlsruhe,**  
**Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Karlsruhe**

vom 21. Juli 2016

Aufgrund von §§ 102a bis 102d der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 9. Dezember 2015 (GBl. S. 1147 ff.) i.V.m. § 48 Landkreisordnung (LKrO), erlässt der Kreistag des Landkreises Karlsruhe folgende Satzung:

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Kommunalanstalt für Wohnraum im Landkreis Karlsruhe ist ein selbstständiges Unternehmen des Landkreises Karlsruhe in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 102a GemO i.V.m § 48 LKrO (Kommunalanstalt).
- (2) Sie führt den Namen „Kommunalanstalt für Wohnraum im Landkreis Karlsruhe“ mit dem Zusatz „AöR“ für „Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Karlsruhe“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet KWLK AöR.
- (3) Sitz der Kommunalanstalt ist Karlsruhe.
- (4) Eigene Satzungshoheit wird der Kommunalanstalt nicht eingeräumt.

**§ 2**

**Aufgaben der Kommunalanstalt**

- (1) Der Landkreis Karlsruhe ist untere Aufnahmebehörde i.S.v. §§ 7 Abs. 1, 14 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG). Er überträgt die Teilaufgabe der Bereitstellung von Wohnraum auf die Kommunalanstalt. Aufgabe der Kommunalanstalt ist danach die Bereitstellung von Wohnraum, insbesondere für die Unterbringung von Flüchtlingen im Landkreis Karlsruhe. Weitere Aufgabe der Kommunalanstalt ist die Beratung und Unterstützung von kreisangehörigen Städten und Gemeinden bei der Anschlussunterbringung von Flüchtlingen.
- (2) Sofern es dem Zweck der Kommunalanstalt dienlich ist, kann sich die Kommunalanstalt mit Zustimmung des Landkreises Karlsruhe entsprechend § 105a GemO i.V.m. § 48 LKrO an anderen Unternehmen beteiligen.

### **§ 3 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital beträgt EUR 100.000,--.
- (2) Eine Haftung des Landkreises Karlsruhe für Verbindlichkeiten der Kommunalanstalt Dritten gegenüber besteht nicht. Als Anstaltsträger wird der Landkreis Karlsruhe die Kommunalanstalt mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Mitteln ausstatten und für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig halten.

### **§ 4 Organe**

- (1) Organe der Kommunalanstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Organe der Kommunalanstalt sind verpflichtet, über sämtliche vertraulichen Angelegenheiten der Kommunalanstalt, von denen sie Kenntnis erlangen, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht nach dem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Landkreises Karlsruhe.

### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, dem Vorstandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren auf Weisung des Kreistags bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende soll der jeweilige Kreiskämmerer des Landkreises Karlsruhe sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes leiten die Kommunalanstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch die Anstaltssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Verwaltungsrat erlässt für den Vorstand eine Geschäftsordnung, in der die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern geregelt ist.
- (4) Für die in § 8 Abs. 3 genannten Geschäftsführungsmaßnahmen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Verwaltungsrats.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat und dem Beteiligungsmanagement des Landkreises Karlsruhe über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu ge-

ben. Er erstattet dem Verwaltungsrat halbjährlich Bericht, sofern der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall ausdrücklich auf die Berichterstattung verzichtet.

- (6) Der Vorstand hat das Beteiligungsmanagement des Landkreises Karlsruhe mindestens vierteljährlich über die Situation und Entwicklung im Unternehmen, insbesondere über wesentliche Abweichungen zu den Planzahlen zu unterrichten.

## **§ 6**

### **Vertretung der Kommunalanstalt**

- (1) Der Vorstand vertritt die Kommunalanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende den Vorstandsvorsitzenden nur im Verhinderungsfall vertritt.
- (2) Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Var. 2 BGB erteilen.
- (3) Verpflichtende Erklärungen des Vorstands bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren elektronischen Signatur versehen sein.

## **§ 7**

### **Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 7 bis 10 beschließenden Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Der jeweilige Landrat des Landkreises Karlsruhe ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Verwaltungsrats. Die weiteren beschließenden Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Kreistag des Landkreises Karlsruhe für fünf Jahre bestellt. Mit Bestellung der Mitglieder wird deren Anzahl für die jeweilige Amtszeit festgelegt.
- (2) Zusätzlich zu den beschließenden Mitgliedern kann der Kreistag des Landkreises Karlsruhe bis zu fünf beratende Mitglieder (Gastmitglieder) für fünf Jahre in den Verwaltungsrat bestellen. Für jedes Gastmitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Gastmitglieder nehmen mit beratender Stimme an Sitzungen des Verwaltungsrates teil, bei der Berechnung des Quorums gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung werden sie nicht einberechnet.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats - mit Ausnahme des Landrates - sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse finden die für Gemeinderäte geltenden Vorschriften mit Ausnahme der §§ 15 und 29 GemO BW entsprechende Anwendung. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
  - a) Beamte und Arbeitnehmer der Kommunalanstalt,

- b) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Kommunalanstalt mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
  - c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Kommunalanstalt befasst sind.
- (4) Die Kreistagsmitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung. Der Verwaltungsrat beschließt zu Beginn seiner Amtsperiode über die Ausgestaltung der Aufwandsentschädigung. Bei der Ausgestaltung der Aufwandsentschädigung hat sich der Verwaltungsrat an den für den Kreistag geltenden Regelungen zu orientieren. Hierbei ist auch die Ausgestaltung der Aufwandsentschädigung für die Gastmitglieder zu regeln.
- (5) Der Landrat kann seinen ständigen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung im Vorsitz des Verwaltungsrats beauftragen. Für den Fall, dass auch der allgemeine Stellvertreter des Landrates verhindert ist, wählen die Mitglieder des Verwaltungsrats aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt.
- (6) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Amtszeit der anderen Mitglieder endet mit Ablauf der fünfjährigen Wahlzeit. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann sein Amt unter Wahrung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet auf Weisung des Kreistags über
- a) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
  - b) die Ergebnisverwendung,
  - c) die etwaige Bestellung eines Abschlussprüfers,
  - d) Bestellung sowie Wiederbestellung und Abberufung des Vorstands,
  - e) Abschluss, Ausgestaltung, Verlängerung und Beendigung der Dienstverträge angestellter Vorstände,
  - f) Entlastung des Vorstands sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber dem Vorstand,

- g) Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat sowie Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- h) die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer.

Bei Entscheidungen in wichtigen Angelegenheiten hat der Verwaltungsrat ebenfalls im Voraus die Zustimmung des Kreistages einzuholen. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:

- a) Die Beteiligung der Kommunalanstalt an anderen Unternehmen entsprechend § 105 a GemO i.V.m. § 48 LKrO.
  - b) Der Abschluss von Kauf-, Nießbrauch-, Erbbau- und sonstigen Verträgen, sofern deren Finanzierung die Kommunalanstalt langfristig binden und die Höhe der finanziellen Verpflichtung voraussichtlich einen erheblichen Aufwand für die zukünftige Finanzierung der Kommunalanstalt darstellen wird.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet ferner über die Zustimmung zu folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstands:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht im genehmigten Wirtschaftsplan des Geschäftsjahres enthalten,
  - b) Neuerrichtung sowie Rückbau von Gebäuden,
  - c) Umbau-, Instandsetzungsmaßnahmen oder Renovierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden sowie Erschließungsmaßnahmen ab einer Wertgrenze von 1.000.000,00 €,
  - d) Kreditaufnahmen, Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen, soweit nicht im genehmigten Wirtschaftsplan des Geschäftsjahres enthalten,
  - e) Einstellung von Personal bei der Kommunalanstalt,
  - f) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
- (4) Der Verwaltungsrat hat den Kreistag des Landkreises Karlsruhe auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Kommunalanstalt zu erteilen; § 41 Abs. 5 LKrO gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstands beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates beantragt.

- (2) Sitzungen des Verwaltungsrats können digital durchgeführt werden, sofern eine Beratung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist und dem kein Mitglied widerspricht.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen. Der Vorstand nimmt an Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Zu den Sitzungen können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
- (4) Auf den Verwaltungsrat und seinen Vorsitzenden finden im Übrigen § 34 Absatz 1 mit Ausnahme des Satzes 2 Halbsatz 2 (Einberufung der Sitzungen), § 34 Absatz 3 (Teilnahmepflicht), §§ 36 bis 38 (Verhandlungsleitung, Geschäftsgang, Beschlussfassung, Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum, und Niederschrift) und § 43 Absätze 2, 4 und 5 (Stellung im Gremium) GemO BW entsprechende Anwendung.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) In entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften stellt der Vorstand jährlich einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan nebst Finanzplanung ist so rechtzeitig dem Verwaltungsrat vorzulegen, dass dieser vor oder zu Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Im Übrigen gilt § 102a Abs. 6 GemO i.V.m. § 48 LKrO.

## **§ 11**

### **Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung**

- (1) Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und der Lagebericht der Kommunalanstalt werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch das obligatorische Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Karlsruhe gemäß § 102d Abs. 2 GemO i.V.m. § 48 LKrO. In die Prüfung des Jahresabschlusses ist gemäß § 55 Abs. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) die Prüfung nach § 53 HGrG der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung mit einzubeziehen. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen für die Prüfung des Jahresabschlusses bleiben unberührt.

- (3) Die örtliche Prüfung erfolgt in entsprechender Anwendung der § 111 Abs. 1 und § 112 Abs. 1 GemO i.V.m. § 48 LKrO; der Verwaltungsrat tritt an die Stelle des Kreistags. Die überörtliche Prüfung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 114 GemO i.V.m. § 48 LKrO durch die nach § 113 GemO i.V.m. § 48 LKrO für den Landkreis Karlsruhe zuständige Prüfungsbehörde.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht sind an den Landkreis Karlsruhe zu übersenden. Für die Offenlegung des Jahresabschlusses und den Beteiligungsbericht gilt § 105 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 GemO i.V.m. § 48 LKrO entsprechend.

## **§ 12**

### **Auflösung der Kommunalanstalt**

Bei Auflösung der Kommunalanstalt geht das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Landkreis Karlsruhe über. Im Übrigen gilt § 102d Abs. 6 GemO.

## **§ 13**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Kommunalanstalt erfolgen nach den entsprechenden Vorschriften der Satzung des Landkreises Karlsruhe über die öffentlichen Bekanntmachungen im Landkreis Karlsruhe in der jeweils gültigen Fassung sowie – soweit gesetzlich vorgeschrieben – im Bundesanzeiger.

Karlsruhe, 14.07.2022

---

(Dr. Christoph Schnaudigel, Landrat)